

LISTE DER UNTERLAGEN, DIE DEM ANTRAG AUF ERTEILUNG DER ITALIENISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT NACH EHESCHLIESSUNG mit einer/m italienischen Staatsangehörigen gemäß Art. 5 des Gesetzes 91/92 und fgd. beigelegt werden müssen

FOLGENDE UNTERLAGEN MÜSSEN PER ONLINE AN DAS INNENMINISTERIUM GESCHICKT WERDEN

- 1) Bescheinigung über Kenntnisse der italienischen Sprache Niveau B1 oder über einen in Italien absolvierten Schulabschluss oder den italienischen unbefristeten UE-Aufenthaltstitel;
- 2) Geburtsurkunde aus dem Heimatland mit Übersetzung in die italienische Sprache, versehen mit Legalisierung der zuständigen italienischen Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft) des Heimatlandes oder mit Apostille. Geburtsurkunden aus Ländern, die das Wiener Abkommen aus dem Jahre 1976 unterzeichnet haben, können auf internationalem Vordruck vorgelegt werden;
- 3) polizeiliches Führungszeugnis der deutschen Behörden mit Übersetzung in die italienische Sprache eines vereidigten Übersetzers unserer Liste (s. Übersetzerliste unseres Konsulats www.conshannover.esteri.it), versehen mit Legalisierung des Notarbüros dieses Generalkonsulats (Kosten für jede Legalisierung € 24,00);
- 4) Polizeiliches Führungszeugnis von allen Staaten, in denen der Antragsteller nach dem 14. Lebensjahr seinen Wohnsitz hatten, versehen mit Legalisierung der zuständigen italienischen Auslandsvertretung in den betreffenden Staaten oder mit Apostille und legalisierter Übersetzung in die italienische Sprache von Seiten der italienischen Auslandsvertretung oder versehen mit Apostille;
- 5) Aufenthaltsbescheinigung des Antragstellers von der deutschen Meldebehörde;
- 6) Aufenthaltsbescheinigung des italienischen Ehepartners von der deutschen Meldebehörde;
- 7) unterschriebene und datierte Liste der Wohnsitze in Italien und im Ausland;
- 8) Heiratsurkunde der italienischen Gemeinde, die die Eheschließung geschlossen oder beurkundet hat;
- 9) Kopie des Überweisungsträgers über die Bezahlung der Gebühr in Höhe von € 250,00 auf das Konto des Innenministeriums bei der italienischen Post:

MINISTERO DELL'INTERNO D.L.C.L.- CITTADINANZA

IBAN: IT54D0760103200000000809020

Codice BIC/SWIFT:BPPIITRRXXX

Verwendungszweck: Antrag auf Staatsangehörigkeit – (Vor- und Nachname des Antragstellers)

- 10) Kopie des Überweisungsträgers über die Bezahlung der Gebührenmarke in Höhe von € 16,00.

** *** **

Es wird später bei Erteilung der italienischen Staatsangehörigkeit durch Dekret notwendig sein den Nachweis zu erbringen, dass keine Auflösung oder Annullierung der zivilrechtlichen Folgen der Eheschließung eingetreten sind; zur Überprüfung wird die Vorlage neuer Unterlagen notwendig sein.

BITTE BEACHTEN

Es wird geraten vor Antragstellung zu überprüfen, ob die Urkunde der im Ausland geschlossenen Eheschließung in die standesamtlichen Register der zuständigen italienischen Gemeinde eingetragen worden ist.

Alle oben aufgeführten Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Den unter Punkt 1,2 und 3 aufgeführten Unterlagen müssen Übersetzungen in die italienische Sprache, die von der zuständigen italienischen Auslandsvertretung legalisiert sein müssen oder mit Apostille versehen sein müssen, beigelegt sein. Informationen über die Legalisierung und Übersetzung der Urkunden kann das italienischen Konsulat oder die italienische Botschaft in dem ausstellenden Land erteilen.

Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen **müssen an das Innenministerium per online geschickt werden. Bitte wenden Sie sich dafür an die standesamtliche Abteilung dieses Generalkonsulats (0511-28379/11 o 12).**

Alle Unterlagen müssen danach der standesamtlichen Abteilung dieses Generalkonsulats im Original zusammen mit dem ausgefüllten und vor dem Notarbüro des Generalkonsulats unterzeichneten Antrag vorgelegt werden (Kosten der Unterschriftenbeglaubigung € 14,00).

N.B.: Sollten bei Antragstellung die Unterlagen nicht vollständig sein oder die im Antragsformular enthaltenen Daten fehlerhaft sein, muss der Antrag abgewiesen und erneut gestellt werden. In diesem Fall kann die bereits überwiesene Gebühr wiederverwendet werden.

11.2020